



Veröffentlichung gemäß § 5 Abs 2 Rechnungslegungs-Kontrollgesetz (RL-KG)

Der Jahresfinanzbericht zum 31.12.2020 sowie der Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2021 der Josef Manner & Comp. Aktiengesellschaft, sind aus folgendem Grund fehlerhaft:

Nicht aufgestellter Konzernabschluss zum 31.12.2020 und nicht konsolidierter Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2021

Der Jahresfinanzbericht zum 31.12.2020 sowie der Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2021 der Josef Manner & Comp. Aktiengesellschaft sind fehlerhaft, da der Verpflichtung gemäß § 244 Abs. 2 UGB zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nicht nachgekommen wurde. Der Jahresfinanzbericht zum 31.12.2020 enthält entgegen der Bestimmung des § 124 Abs. 2 BörseG 2018, wonach der geprüfte Jahresabschluss den Konzernabschluss und den Jahresabschluss des Emittenten als Mutterunternehmen zu umfassen hat, sofern der Emittent verpflichtet ist, einen Konzernabschluss aufzustellen, keinen Konzernabschluss. Der Halbjahresfinanzbericht enthält entgegen der Bestimmung des § 125 Abs. 2 BörseG 2018, wonach der verkürzte Abschluss nach Maßgabe der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommenen IFRS für die Zwischenberichterstattung aufzustellen ist, sofern der Emittent verpflichtet ist, einen Konzernabschluss aufzustellen, keinen verkürzten Abschluss, welcher nach Maßgabe der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommenen IFRS für die Zwischenberichterstattung aufgestellt wurde.

Die Fehlerhaftigkeit resultiert in beiden Fällen aus der Inanspruchnahme des richtigerweise im gegenständlichen Fall nicht anwendbaren Wahlrechts des § 249 Abs. 2 UGB, wonach die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts entfiel, wenn ein Mutterunternehmen ausschließlich Tochterunternehmen hat, deren Einbeziehung entweder für sich und zusammengenommen nicht wesentlich ist oder die aufgrund von § 249 Abs. 1 UGB nicht einbezogen zu werden brauchen.

Die 100%ige Tochtergesellschaft Manner Azerbaijan LLC der Josef Manner & Comp. Aktiengesellschaft war zu den relevanten Stichtagen im Rahmen einer gesamthaften Beurteilung von quantitativen und qualitativen Wesentlichkeitsmerkmalen als wesentliches Tochterunternehmen zu qualifizieren. Daher war es nicht zulässig, für die Manner Azerbaijan LLC das Wahlrecht zur Nicht-Einbeziehung nicht wesentlicher Tochterunternehmen gemäß § 249 Abs. 2 UGB auszuüben und war ein IFRS-Konzernabschluss nach § 244 Abs. 2 UGB iVm § 245a Abs. 1 UGB aufzustellen

JOSEF MANNER & COMP. AG

